

ses Briefes gehört daher der Wunsch, der Papst möge die alte Indulgenz wieder in Kraft setzen, sie sogar auf fünf Jahre ausdehnen und den Plenarablaß auf die Todesstunde sowie *per modum suffragii* auf bereits Verstorbene erweitern (Z. 51–53).

Die hier geschilderten Maßnahmen Sixtus' IV. lassen sich nicht unmittelbar verifizieren¹⁰⁹, aber sie sind typisch für das, was aus anderen Quellen über die Ablasspraxis dieses Papstes bekannt ist: Freigebiges Indulgenzverleihen wechselten mit partiellen oder umfassenden Widerrufen, die oft aber nur unzureichend bekanntgemacht und zögernd befolgt wurden, nachträgliche Interpretationen waren nötig, und die Rückkehr zum früheren Usus ließ meist nicht lange auf sich warten¹¹⁰. Eine Folge dieses unsten Verhaltens waren – Institoris verschweigt es nicht¹¹¹ – Verwirrung und Zweifel bei den Gläubigen, Enttäuschungen und Nöte bei den anfänglich Begünstigten.

Der Fehlschlag der von Institoris für seinen Konvent erwirkten Indulgenzverleihung hatte für den Inquisitor persönlich recht unangenehme Wirkungen. Nicht nur, daß aus erhofften Einnahmen beträchtliche Schulden wurden; seine Mitbrüder machten ihn im Zusammenhang mit einem weiteren Vorgang für umfassende finanzielle Verluste ihres Konvents verantwortlich, so daß schließlich für ihn in Schlettstadt keines Bleibens mehr war (Z. 42–44). Institoris offenbart dem Papst, daß sein Kloster durch ihn insgesamt eine Schädigung von über 2000 Gulden erlitten habe, die – abgesehen von dem Desaster mit der gegenstandslos gewordenen Ablassinvesti-

des Würzburger Dominikanerklosters, Leonhard Reinstein, in Form eines Transumes vorgelegten *plenarium indulgentiarum litteras* Papst Sixtus' IV. vom 31. Oktober 1483 in ihren Kirchen verkünden und erläutern zu lassen; Bayer. Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Urkunde 114/167; vgl. Lore Sprandel-Krafft, Über die Bibliothek der Würzburger Dominikaner am Ende des Mittelalters, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 48 (1986) S. 420 (Frau Dr. Sprandel, Würzburg, danke ich zugleich für Auskünfte). – Der hier faßbare Sachverhalt lehrt überdies, daß die Ablassverkündigung ungeachtet der von Institoris am 29. Februar 1484 beklagten Revokation Mitte März noch keineswegs abgebrochen war.

¹⁰⁹) Die Widerrufung von Kreuzablässen gegen die Türken, anfänglich noch mit Ausnahme jenes für die Verteidigung von Rhodos, ist in den Jahren 1481/82 mehrfach belegt (Schlecht, wie Anm. 37, S. 133 mit Urk. Beil. Nr. XCIX–CII; Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter 3 [1923] S. 207 ff.), nicht jedoch für die Zeit zwischen dem 31. Oktober 1483 und 29. Februar 1484. Richtete sich Institoris' Klage gegen bloße Gerüchte (*noviter, ut fertur, emanata*, Z. 26)?

¹¹⁰) Vgl. Schlecht S. 133 f. mit Urk. Beil. Nr. CIV, CV; Paulus 3 S. 167 ff., 190 ff., 204 ff., 305, 382 ff., 475 ff.

¹¹¹) ... *propter scandalum simplicium omnem de cetero credulitatem ab indulgentiis postponendum*, Z. 31 f.